

Seite 1 von 4 - Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der scm energy GmbH

§1 Allgemeines

1.1 Die Leistungen der scm energy GmbH erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, die scm energy GmbH hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen der scm energy GmbH gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichender Bedingungen des Bestellers der Vertrag vorbehaltlos ausgeführt wird.

1.2 Alle Vereinbarungen, insbesondere Änderungen, Ergänzungen sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen und Nebenabreden, die zwischen der scm energy GmbH und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

1.3 Zusicherungen und sonstige Zusagen der Vertreter und Mitarbeiter der scm energy GmbH sind nur wirksam, wenn diese schriftlich bestätigt wurden.

1.4 Sofern bei Verträgen, die außerhalb der Geschäftsräume der scm energy GmbH abgeschlossen werden, eine Widerrufsbelehrung notwendig ist, ist die scm energy GmbH berechtigt, ihre Leistung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von 14 Tagen (§ 355 Abs. 2 BGB) zu erbringen.

§ 2 Umfang der Leistungen

2.1 Die Leistungen der scm energy GmbH ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

2.2 Die scm energy GmbH ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

2.3 Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen der scm energy GmbH dürfen ohne Zustimmung der scm energy GmbH weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind einschl. Kopien bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die unbefugte Weitergabe von Angeboten, Berechnungen oder anderen Unterlagen des Unternehmers urheberrechtliche Konsequenzen haben kann.

2.4 Angebote der scm energy GmbH sind grundsätzlich freibleibend, hilfsweise, soweit nichts anderes vereinbart wird, sind diese für die Zeit von 15 Kalendertagen nach Zugang beim Besteller bindend.

§ 3 Behördliche Genehmigungen

3.1 Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Besteller zu beschaffen und der scm energy GmbH

rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die scm energy GmbH wird hierzu notwendige Unterlagen dem Besteller aushändigen.

3.2 Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers obliegt es dem Besteller einen Vertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber abzuschließen.

3.3 Sofern für die Inbetriebnahme sowie das Netzmanagement durch Behörden bzw. Netzbetreiber zusätzliche Kosten entstehen, sind diese nicht vom Vertragsumfang erfasst und vom Besteller zu tragen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

4.1 Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Kosten außerhalb des Angebotes werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.2 Die vertragliche Vergütung wird fällig wie folgt:

- 80% des Rechnungsbetrags bei Montagebeginn und Lieferung der Komponenten (Module, Wechselrichter)
- 20% des Rechnungsbetrags nach Netzanschluss

4.3 In Abhängigkeit der Materialbereitstellung Dritter, sowie bei bauseitigen Verzögerungen behalten wir uns nach Abstimmung kundenseits die Abrechnung einzelner Komponenten nach Baufortschritt vor. Die Parteien können schriftlich abweichende Vereinbarungen treffen.

4.4 Nach Ablauf der unter 4.2 genannten Fristen befindet sich der Besteller in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat.

4.5 Bei Überschreitung der Fälligkeit oder eines vereinbarten Zahlungsziels ist die scm energy GmbH berechtigt, außer den gesetzlichen Ansprüchen ab Verzugseintritt bereits ab Zugang der Rechnung vertragliche Fälligkeitszinsen in Höhe banküblicher Sollzinsen, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gegenüber Bestellern, die Unternehmer sind und in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bei Bestellern, die Verbraucher sind zu berechnen sowie weitere Leistungen abzulehnen. Weiterhin gilt für den Fall des Zahlungsverzuges eine Säumnisgebühr in Höhe von 1% der Restbetragssumme als vereinbart.

4.6 Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.7 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.8 Falls der scm energy GmbH Umstände bekannt werden, die auf eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Bestellers oder auf Zahlungsunfähigkeit hinweisen, kann die scm energy GmbH Lieferungen von einer Vorauszahlung der Vergütung abhängig machen. Dies gilt auch, falls die Umstände zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder nach einer oder mehrerer Teillieferungen bekannt werden sollten. Falls der Besteller die Vorauszahlung ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, ist die scm energy GmbH zum Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatzforderungen berechtigt.

4.9 Falls ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Bestellers gestellt bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, besteht ferner ein Rücktritts- und Schadensersatzrecht ohne weitere Voraussetzungen. Mit Zugang der Rücktrittserklärung werden sämtliche offenen Rechnungen und Vergütungsansprüche sofort fällig und zahlbar.

§ 5 Voraussetzungen für Montage- und Lieferleistungen; Mitwirkungspflicht des Bestellers

5.1 Der Besteller hat auf seine Kosten für Baufreiheit sowie die Prüfung der statischen Voraussetzungen zu sorgen, sodass die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

5.2 Der Besteller versichert, eine zur Montage der Energieerzeugungs-Anlage erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeige/Genehmigung bei der zuständigen Baubehörde einzuholen. Ein entsprechender Nachweis ist vom Besteller auf Verlangen vorzulegen.

5.3 Der Besteller sichert den uneingeschränkten Zugang zu dem Gebäude zu, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.

5.4 Kommt der Besteller in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die scm energy GmbH berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der vertragsgegenständlichen Leistungen auf den Besteller über.

§ 6 Lieferfristen; Lieferverzug

6.1 Termine oder Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

6.2 Werden Mitwirkungshandlungen des Bestellers nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Leistungsfristen um die Dauer der Frist- oder Terminversäumnis des Bestellers.

6.3 Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Lieferanten oder Kooperationspartner der scm energy GmbH ihrerseits eingegangene

Verpflichtungen erfüllen. Für Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt und Ereignisse, die uns die Leistung nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen – insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei von uns beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmer eintreten – steht die scm energy GmbH nicht ein.

6.4 Die scm energy GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von der scm energy GmbH zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Verzug nicht auf einer von der scm energy GmbH zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dasselbe gilt, wenn der von der scm energy GmbH zu vertretende Verzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.

§ 7 Versand; Gefahrtragung

7.1 Die Aufwendungen für den Versand werden von der scm energy GmbH getragen.

7.2 Eine zusätzliche und für den Besteller kostenpflichtige Bruchversicherung kann der Besteller auf Wunsch beauftragen.

7.3 Etwaige Gutschriften für Schäden durch Versicherer erfolgen erst dann und in der Höhe, wie der Versicherer die Deckung bestätigt und geleistet hat.

§ 8 Weitergabe und Veröffentlichung

8.1 Es ist ausdrücklich untersagt, sämtliche Dokumente, Formulare und Planungsinformationen ohne schriftliche vorherige Zustimmung der scm energy GmbH an Dritte weiter zu geben.

8.2 Das Gleiche gilt für Veröffentlichungen zu den vertragsgegenständlichen Leistungen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an allen vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen geht erst mit der vollständigen Zahlung des Entgelts auf den Besteller über. Bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts behält sich die scm energy GmbH das Eigentum an den vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen vor.

9.2 Die vertragsgegenständlichen Leistungen dürfen ohne Offenlegung der Eigentumsverhältnisse durch den Besteller an Dritte weder verpfändet noch übereignet werden.

9.3 In jedem Falle eines Weiterverkaufs oder einer Verarbeitung der vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen tritt der Besteller die ihm daraus entstehenden Forderungen gegen seine Vertragspartner oder Gläubiger mit allen Nebenrechten schon jetzt an die scm energy GmbH in Höhe des Werts dieser Leistungen ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Die scm energy GmbH nimmt diese Abtretung hiermit an.

9.4. Soweit Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Besteller bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine der scm energy GmbH die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihr das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Bestellers.

9.5 Werden vertragsgegenständliche Lieferungen/Leistungen mit in fremdem Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verbunden, steht der scm energy GmbH das Eigentum an der neuen Sache in dem Bruchteil zu, der dem Rechnungswert der vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen dem Verhältnis zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung entspricht.

9.6 Das vorbehaltenes Eigentum sowie die der scm energy GmbH abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung sämtlicher, auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller, soweit und solange diesem gegenüber Forderungen zu Gunsten der scm energy GmbH bestehen (Kontokorrentvorbehalt).

9.7 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Besteller auf diesen vertraglichen Eigentumsvorbehalt hinweisen und die scm energy GmbH unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der scm energy GmbH die im Zusammenhang mit der Durchsetzung vorgenannter Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

9.8 Die scm energy GmbH verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

9.9 Bei Erfüllungshalber angenommenen Schecks und/oder Wechseln erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit deren ordnungsgemäßer Einlösung.

9.10 Die überreichte Angebotsmappe bleibt bis zur Auftragserteilung des Kunden Eigentum der scm energy GmbH.

§ 10 Abnahme

10.1 Die Abnahme der vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen erfolgt durch den Besteller, 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung, spätestens aber zum Zeitpunkt der betriebsfertigen Montage der technischen Anlage (PV, Batteriespeicher, Heizung, Sanitär, Elektroanlage, etc.) förmlich.

10.2 Bei vorzeitiger Inbetriebnahme von Teilleistungen, hat die scm energy GmbH einen Rechtsanspruch auf Teilabnahme. Im Übrigen gilt § 640 BGB.

10.3 Als abgenommen gilt die vertragsgegenständliche Leistung auch, wenn die scm energy GmbH dem Besteller nach Fertigstellung/Lieferung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Mängeln verweigert hat.

Besteller, die Verbraucher sind, werden darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Rechtsfolgen eintreten und nach erfolgter Aufforderung zur Abnahme die Leistung als abgenommen gilt, wenn der Verbraucher innerhalb der oben genannten Frist keine Erklärung abgibt oder aber innerhalb der Frist nicht die Abnahme wegen eines Mangels verweigert (§ 640 Abs. 2 BGB).

10.4 Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn das installierte Produkt vom Besteller in Gebrauch genommen worden ist.

10.5 Wird die vertragsgegenständliche Lieferung/Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv unabwendbare, von der scm energy GmbH nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat sie Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.

10.6 Gerät der Besteller mit der Abnahme der Lieferungen/Leistungen in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über.

10.7 Die scm energy GmbH kann sich bei der Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von einem beauftragten Dritten vertreten lassen.

10.8 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Sachmängelhaftung / Verjährung

11.1 Leistungen und Rechnungen hat der Besteller unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen.

11.2 Für etwaige Mängel an den vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen haftet die scm energy GmbH nach den gesetzlichen Grundlagen.

11.3 Weisen vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen bei Abnahme einen Mangel auf, ist die scm energy GmbH zunächst zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt.

11.4 Von der Sachmängelhaftung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen. Sachmängelansprüche müssen auf Mangelursachen zurückgehen, die zum Abnahmezeitpunkt bestanden und von der scm energy GmbH zu vertreten sind.

11.5 Herstellerangaben in Produktunterlagen oder Werbungen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes werden ausdrücklich nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Vertrages.

11.6 Sofern der Einsatz von Produkten vorgesehen ist, für die Hersteller ggf. Garantieerklärungen abgeben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese nicht zum Umfang der vertragsgegenständlichen Lieferung/Leistung der scm energy GmbH gehören.

SCM ENERGY GMBH

GF: Stefan Korneck, Holger Neumann
Florian Lahmann, Marian Buhmann
Groß Chüdener Chaussee 3
29410 Salzwedel OT Pretzier

Kontakt

T: 039037 - 95 60 00
F: 039037 - 95 60 01
mail@scm-energy.de

Bankdaten

Sparkasse Altmark West
IBAN: DE42 8105 5555 3100 0029 45
BIC: NOLADE21SAW

Kennzahlen

USt-IdNr.: DE266309282
Amtsgericht Stendal
HRB 9548

11.7 Hinweis: Die in Garantieerklärungen zu Gunsten eines Garantienehmers gewährten Rechte, werden von Produkthersteller zusätzlich, auf eigener Rechtsgrundlage gewährt. Diese möglicherweise entstehende Garantiebeziehung gemäß § 443 BGB zwischen einem Hersteller und Besteller bzw. die Aussagen eines Herstellers zur Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit seines/seiner Produkte/s in seiner Garantieerklärung sowie die vom Hersteller im Garantiefall beschriebenen Leistungen gehören nicht zum Bestandteil des zwischen Besteller und der scm energy GmbH bestehenden Vertragsverhältnisses auf der Basis dieser AGB und werden insbesondere nicht als stillschweigende Beschaffenheitsvereinbarung aufgenommen.

§ 12 Versuchte Instandsetzung

12.1 Wird die scm energy GmbH mit der Instandsetzung oder Reparatur beauftragt (Reparaturauftrag) und kann der Fehler nicht behoben oder das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil

- der Besteller den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt, oder
- der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Besteller nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,

ist der Besteller verpflichtet, die damit verbundenen und entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

12.2 Vorgenanntes gilt nicht, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich der scm energy GmbH fällt.

§ 13 Schadenersatzansprüche

13.1 Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit die scm energy GmbH den Schaden leicht fahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall. Im Übrigen haftet die scm energy GmbH je Schadensfall bis zu einer Höhe von 250.000 Euro für Sach- und Personenschäden und in Höhe von 75.000 Euro für Vermögensschäden.

13.2 Dies gilt nicht, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen zwingend gehaftet werden muss, z. B. nach §§ 475 Abs. 1, 651, 437 Abs. 1 Nr. 2 BGB, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13.3 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der scm energy GmbH.

§ 14 Spezifikationsänderungen

14.1 Die scm energy GmbH behält sich vor, die Spezifikation der Lieferungen/Leistungen nach der Liefermöglichkeit von Vorlieferanten anzupassen, um eine optimale Konfiguration der vertragsgegenständlichen Lieferung/Leistungen zu sichern. Dazu erfolgen vorherige Rücksprache mit dem Besteller.

14.2 Eine Änderung erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung vergleichbarer Qualität der Komponenten.

§ 15 Schlussbedingungen

15.1 Sind die vorstehenden AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

15.2 Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam geworden sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

15.3 Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.

15.4 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht des Sitzes des Unternehmers zuständig.

15.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Erklärung des Bestellers:

Die vorgenannten Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der scm energy GmbH (Fassung 07.09.2023) habe/n ich/wir vollständig zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Einbeziehung in den Vertrag einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift